Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1052

24. 02. 84

Sachgebiet 753

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf wird eine wirksamere Vermeidung der durch Abwassereinleitungen verursachten Gewässerbelastung angestrebt. Darüber hinaus sollen schwerabbaubare, bioakkumulative, persistente und sonstige kritische Stoffe von Gewässern ferngehalten werden.

B. Lösung

Die Anforderungen an die Abwasserklärung als Voraussetzung für die Erlaubnis der Abwassereinleitung werden angehoben. Künftig ist das Abwasser entsprechend den besten verfügbaren technischen Mitteln vor Einleitung zu klären. Die Vermeidung der Einleitung von schwerabbaubaren, bioakkumulativen und sonstigen kritischen Stoffen hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Um zu verhindern, daß über eine Sammelkanalisation gefährliche Stoffe in Gewässer gelangen, wird die Regelung über das Einleiten von gefährlichen Stoffen auf Einleitungen in Sammelkanalisationen (Indirekteinleiter) ausgedehnt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch den Vollzug dieses Gesetzes wird der Bund nur als Beteiligter am produzierenden Gewerbe mit Kosten belastet. Bei den Ländern und Gemeinden werden zusätzliche Kosten entstehen, die im einzelnen nicht abschätzbar sind, die aber durch Gebühren und Abgaben gedeckt werden können. Die

Privatwirtschaft wird mit zusätzlichen Kosten für die Abwasserklärung belastet. Andererseits muß berücksichtigt werden, daß durch die Verbesserung der Abwasserreinigung gerade im Bereich der kritischen Stoffe aus der Gewässerverschmutzung resultierende Folgekosten in Milliardenhöhe vermieden werden (Klärschlammbeseitigung, Sedimentausbaggerung, Trinkwasserversorgung).

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

   „(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den besten verfügbaren technischen Mitteln möglich ist.

   (2) Eine Erlaubnis für das Einleiten von schwerabbaubaren, bioakkumulativen und sonstigen kritischen Stoffen darf nur erteilt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung des jeweils in Betracht kommenden Verfahrens nach dem Stand der Technik möglich ist. Satz 1 gilt auch für das Einleiten in eine Sammelkanalisation. § 6 bleibt unberührt.

   (3) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, die den besten verfügbaren technischen Mitteln im Sinne des Absatzes 1 und dem Stand der Technik im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 entsprechen, sowie darüber, welche Stoffe unter die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 fallen."

2. Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

   „(4) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen der Absätze 1 bis 3, so haben die Länder sicherzustellen, daß die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden, insbesondere haben sie die Untersuchungen des Abwassers von Einleitern in Sammelkanalisationen zu regeln. Die Länder können Fristen bis zu fünf Jahren festlegen, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Februar 1984

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 1

Zu § 7 a Abs. 1

Zur besseren Vermeidung von Gewässerbelastungen ist es erforderlich, die technischen Anforderungen für die Reinigung industrieller und kommunaler Abwässer zu erhöhen. Derzeit schreibt § 7 a Abs. 1 Satz 1 die allgemein anerkannten Regeln der Technik als technisches Niveau vor. Der Entwurf erhöht diese Anforderungen auf die „besten verfügbaren technischen Mittel". Dieser Begriff ist im EG-Recht gebräuchlich (z. B. Artikel 6 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft) und im technischen Standard der Anforderungen zwischen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik einzuordnen. Dieser Begriff stellt im Gegensatz zu den bisherigen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik stärker auf die tatsächliche Verfügbarkeit ab und berücksichtigt wirtschaftliche Fragen weniger, weshalb er besser als die im geltenden Gesetz verankerten Anforderungen geeignet ist, die Voraussetzungen für die notwendige Verbesserung der Gewässerreinhaltung zu schaffen.

Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, nach Inkrafttreten des Gesetzentwurfes die Mindestanforderungen an eine Abwasserreinigung entsprechend den besten verfügbaren technischen Mitteln durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zu konkretisieren, vgl. Artikel 1 Nr. 1, § 7 a Abs. 3 des Entwurfs.

Zu § 7 a Abs. 2 Satz 1

Im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der in Absatz 2 Satz 1 genannten Stoffe sind Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik erforderlich, da diese Stoffe soweit wie möglich aus Gewässern ferngehalten werden müssen. Die Pflicht zur Anhebung des technischen Standards für die Reinigung von Abwasser ergibt sich auch aus der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 (vgl. vorstehend), da das geltende Recht, welches die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorschreibt, nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht.

Es wird Aufgabe der Bundesregierung sein, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Mindestanforderungen entsprechend dem Stand der Technik durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festzulegen, vgl. Artikel 1 Nr. 1, § 7 a Abs. 3 des Entwurfs. Hierbei wird sie auch die Stoffe zu benennen haben, die wegen ihrer Gefährlichkeit nach dem Stand der Technik zu klären sind. Dabei sollten die in der vorerwähnten EG-Gewässerschutzrichtlinie vom 4. Mai 1976 genannten Stoffe in der Liste 1 und 2 Grundlage der Festlegung sein, da diese Richtlinie bisher nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet die Festlegung des höheren technischen Niveaus in Absatz 2 gegenüber demjenigen des Absatzes 1. Denn je schädlicher der Stoff ist, um so höher müssen die Anforderungen an die Vermeidungsmaßnahme sein.

Zu § 7 a Abs. 2 Satz 2

Der Entwurf unterstellt mit seiner Formulierung in § 7 a Abs. 2 Satz 2 auch die Indirekteinleiter, d. h. solche Einleiter, die ihre Abwässer in öffentliche Kanalisationen einbringen, der Erlaubnispflicht. Diese Erweiterung der gesetzlichen Regelung ist für einen effektiven Gewässerschutz dringend erforderlich. Viele Industrie- und Gewerbebetriebe entledigen sich nämlich immer noch illegal oder halblegal ihrer Schadstoff-Frachten durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation. Oftmals werden bestimmte Schlämme soweit verdünnt, daß sie als Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden können. Dadurch entsteht erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden, da der Klärschlamm der Sammalkanalisation nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden kann. Der Klärschlamm muß bei Grenzwertüberschreitungen kosten- und energieintensiv entweder deponiert oder verbrannt werden.

Diese Gefahr der Gewässerverunreinigung durch Indirekteinleiter hat auch dazu geführt, daß in Artikel 3 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 die Mitgliedsstaaten verpflichtet wurden, besonders gefährliche Stoffe oder Stoffgruppen einer behördlichen Genehmigung oder Emissionsnormen zu unterwerfen, auch wenn diese Stoffe nicht unmittelbar in ein Gewässer, sondern in eine Kanalisation eingeleitet werden. Der Entwurf schafft in § 7 a Abs. 2 somit die rechtliche Voraussetzung für die notwendige innerstaatliche Umsetzung der erwähnten Richtlinie.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 a Abs. 4)

Die Festlegung von Höchstfristen ist für einen sinnvollen Gewässerschutz dringend geboten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333